

Nr. 2, April 08

Liebe Leserin, Lieber Leser,

Die fial, ihre Branchenverbände und deren Mitglied-Firmen können sich über mangelnde Themen derzeit nicht beklagen. Auf verschiedenen Baustellen tut sich einiges. Lesen Sie dazu das Neuste über die Entwicklungen im Schweizer Lebensmittelrecht (S. 4), in der Agrarpolitik (S. 8), beim Rohstoffpreisausgleich (S. 10 ff.) oder beim Vorhaben, die «Swissness» unserer Produkte wirksamer zu schützen (S. 12).

Zum Anliegen eines umfassenden Freihandelsabkommens im Agrar- und Lebensmittelbereich zwischen der Schweiz und der EU, das die fial unterstützt, hat der Bundesrat unlängst ein Verhandlungsmandat verabschiedet (vgl. Beitrag auf S. 2). Der anzustrebende Freihandel mit der EU dürfte dazu führen, dass sich die Schweizer Agrarrohstoffpreise dem europäischen Niveau annähern. Dies ist bei den derzeit nur bedingt funktionstüchtigen Preisausgleichsmechanismen und der Ungewissheit über die Abschaffung der Ausfuhrbeiträge im Rahmen der WTO-Verhandlungen wichtiger denn je. Nicht minder wichtig ist der durch ein umfassendes Freihandelsabkommen zu erreichende Abbau von nicht-tarifären Handelshemmnissen in Form von unterschiedlichen Produktvorschriften, welche in den meisten Mitglied-Firmen unserer Branchenverbände Tag für Tag Ressourcen binden und die Produkte verteuern. Die fial sieht, dass eine Öffnung der Agrarmärkte gegenüber Europa

die Schweizer Bauern und einzelne Unternehmen der ersten Verarbeitungsstufe mit teils schmerzlichen Veränderungen konfrontiert. Deshalb befürwortet der Vorstand der fial staatlich zu finanzierende flankierende Massnahmen, um den Systemwechsel – vorab für die Bauern – sozial abzufedern. Es ist zu hoffen, dass der Schweizerische Bauernverband (SBV), der dem Bundesrat seine Enttäuschung postwendend kommuniziert hat, seine Haltung in Kenntnis der vorzuschlagenden flankierenden Massnahmen nochmals überdenkt. Es scheint, dass es darüber so oder so zu einer Volksabstimmung kommt, bezichtigt doch die Schweizerische Volkspartei (SVP) den Bundesrat unter gleichzeitiger Androhung eines Referendums, mit seinem Entscheid die Bauern zu opfern und die Selbstversorgung der Schweiz zu gefährden.

Bevor es zur Abstimmung über ein umfassendes Freihandelsabkommen im Agrar- und Lebensmittelbereich mit der EU kommt, werden wir uns nächstes Jahr mit den unser Verhältnis zur EU bestimmenden Abstimmungen über die Fortführung der Personenfreizügigkeit und deren Ausdehnung auf Bulgarien und Rumänien zu befassen haben. Wir stehen am Anfang eines mehrere Hindernisse aufweisenden Hürdenlaufs und tun in übertragenem Sinn gut daran, unsere innenpolitische Sprungkraft zu trainieren...

Und zum Schluss noch eine frohe Botschaft: dieser Tage wurde die Schweizer Aussenhandelsstatistik

für das 1. Quartal 2008 publiziert. Die Rangliste wird einmal mehr von der Nahrungsmittel-Industrie angeführt, die ihre Umsätze um 17,9 Prozent steigern konnte. Dieses Ergebnis stimmt mit Blick auf den auf hohem Niveau gesättigten Inlandmarkt optimistisch.



Franz Urs Schmid
Co-Geschäftsführer

Bern, 28. April 2008

Auf einen Blick

Schweiz - EU:

Bundesrat beschliesst FHAL-Mandat **3**

Lebensmittelrecht CH:

Revision per 1. April 2008 **4**

Nährwertkennzeichnung **5**

Lebensmittelsicherheit:

3-MCPD-Ester in Lebensmitteln **6**

Aktuelles zur Nanotechnologie **7**

Agrarpolitik 2011:

Die fial zum 2. Verordnungspaket **8**

Rohstoffpreisausgleich:

Veredelungsverkehr vorläufig

vom Tisch **10**

Budgetüberblick **11**

Gesetzesrevisionen:

Die fial zur «Swissness»-Vorlage **12**

Rohstoffmärkte:

Aktuelles zum Zuckerpreis **13**

fial-Agenda 13

WTO-Verhandlungen

WTO-GD Pascal Lamy hofft auf Durchbruch

In die WTO-Verhandlungen ist seit einigen Wochen wieder Bewegung gekommen. Am Sitz der WTO in Genf wird von einer Annäherung der Standpunkte und einer Erweiterung der Verhandlungen auf die beiden wichtigsten Pfeiler, Landwirtschaft und Industrie, gesprochen. WTO-Generaldirektor Pascal Lamy hofft, dass bis Ende Mai 2008 eine WTO-Ministerkonferenz stattfinden wird, die den Durchbruch in der Doha-Runde bringen könnte. Der Bundesrat hat sich ein neues Verhandlungsmandat gegeben.

FBH – Die Meldungen über einen vollständigen Stillstand und einen möglichen Durchbruch in den Verhandlungen der Doha-Runde folgen sich in kurzen zeitlichen Abständen. Im Augenblick wird am Sitz der WTO Optimismus verkündet. Anfangs April verlautete, dass sich die Verhandlungspositionen der wichtigsten Verhandlungsgruppen angenähert hätten und die Entwicklungsländer nun bereit seien, auch über den Industriesektor zu verhandeln. Bei den bislang festgefahrenen Agrarverhandlungen soll dank einer flexibleren Lösung bei den «sensiblen Produkten» ein Kompromiss greifbar nah sein.

Neues Verhandlungsmandat des Bundesrates

Um am weiteren Verhandlungsprozess aktiv teilnehmen zu können, bedürfte die Schweiz eines neuen Verhandlungsmandats, liess das BLW verlauten. Der Bundesrat hat ein solches zwischenzeitlich verabschiedet. Er schliesst eine Senkung der Einfuhrzölle um bis zu 70 % (im sogenannten «obersten Zollband») nicht mehr aus, sofern bei den «sensiblen Produkten» mehr Handlungsspielraum gewährt wird. Ein «Capping» der Zölle lehnt die Schweiz aber weiterhin ab. Das BLW betont, dass es sich dabei nur um einen Verhandlungsspielraum handle, der nicht unbedingt ausgeschöpft werden muss.

Kritik seitens des SBV

Der Schweizerische Bauernverband (SBV) hat auf diese Ankündigung mit grosser Skepsis und Kritik reagiert. Er befürchtet Einkommenseinbussen für die schweizerischen Landwirte von bis zu 60 %, was zahlreiche Betriebe vor die Existenzfrage stellen würde.

Falls es tatsächlich zu einem Abschluss der WTO-Verhandlungen in diesem Rahmen käme, dürfte dies auch die Ausgangslage bezüglich eines Agrarfreihandelsabkommens

mit der EU grundlegend ändern. Der von der WTO geforderte massive Zollabbau würde den Importdruck bei den Agrarprodukten massiv erhöhen, ohne dass die Landwirtschaft bei den Produktionsmitteln mit Kostenentlastungen rechnen könnte. Auch für den Export von schweizerischen Agrarprodukten eröffnet ein solches Abkommen kaum neue Perspektiven. Anders verhält es sich bei einem Agrar-Freihandelsabkommen mit der EU, welches das Schutzniveau für die schweizerische Landwirtschaft in etwa gleichem Umfang, d.h. auf jenes der EU reduzieren würde, gleichzeitig jedoch Schweizer Qualitätsprodukten den Zugang zum grossen EU-Markt ermöglicht.

Weiterer Fahrplan ungewiss

Die jüngst eingegangenen Meldungen deuten darauf hin, dass möglicherweise der Optimismus von WTO-Generaldirektor Pascal Lamy doch etwas verfrüht ist. Ob tatsächlich eine WTO-Ministerkonferenz bereits auf Ende Mai einberufen werden kann, ist zur Zeit noch offen.

Impressum:

fial Letter - Informationsorgan der Föderation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien

Redaktion: Dr. Franz U. Schmid (FUS).
Mitarbeiter dieser Ausgabe: Fürsprecher Guy Emmenegger (GE), Fürsprecher Beat Hodler (FBH), Dr. Judith Brunn-

schweiler (JB), Hans Buser (HB), Dr. Lorenz Hirt (LH), Dr. Oliver Schnyder (OS), Monika Schär (Layout)

Erscheinungshäufigkeit: in Ergänzung zu den fial-Zirkularen nach Bedarf

Geschäftsstellen:
Elfenstrasse 19, Postfach, 3000 Bern 6,
Tel. 031 352 11 88, Fax 031 352 11 85,
info@hodler.ch

Münzgraben 6, Postfach, 3000 Bern 7,
Tel. 031 310 09 90, Fax 031 310 09 99,
info@chocosuisse.ch

Thunstrasse 82, Postfach, 3000 Bern 6,
Tel. 031 356 21 21, Fax 031 351 00 65,
info@thunstrasse82.ch

Schweiz - EU

Bundesrat beschliesst Mandat für ein umfassendes Freihandelsabkommen im Agrar- und Lebensmittelbereich mit der EU

Der Bundesrat hat das weitere Vorgehen in der Europapolitik festgelegt: Priorität hat die konsequente Umsetzung der bestehenden bilateralen Abkommen. Zudem hat er in verschiedenen weiteren Themenfeldern ein besonderes Interesse an einer vertieften Zusammenarbeit mit der EU festgestellt: Im Agrar- und Lebensmittelbereich sowie im Bereich Gesundheit wurde - unter Vorbehalt der Konsultation der parlamentarischen Kommissionen und der Kantone - ein Verhandlungsmandat verabschiedet.

FUS/PD - Der Umsetzung und laufenden Anpassung der bestehenden bilateralen Verträge gebührt nach Entscheiden des Bundesrates oberste Priorität der Schweizer Europapolitik. Im Vordergrund stehen dabei die Weiterführung bzw. Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens Schweiz-EU. Durch das Abkommen werden der gegenseitige Zugang zum Arbeitsmarkt sowie die Wohnsitznahme von EU-Staatsangehörigen in der Schweiz und von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern in der EU erleichtert. Das Abkommen verbessert die Rekrutierungsmöglichkeiten für die Unternehmen und trägt wesentlich zum Wirtschaftswachstum bei. Dadurch werden Arbeitsplätze gesichert und geschaffen. Mit der konsequenten Weiterführung und Ausdehnung des Abkommens festigt die Schweiz zudem ihre bilateralen Beziehungen zur EU und damit den erleichterten Zugang zum EU-Bin-

nenmarkt von 490 Millionen Konsumenten und Konsumentinnen.

Mandat für den Agrar- und Lebensmittelbereich

Für den Freihandel im Agrar- und Lebensmittelbereich (FHAL) sowie für den Gesundheitsbereich hat der Bundesrat ein gemeinsames Verhandlungsmandat verabschiedet. Diese Bereiche überschneiden sich beim Thema Lebensmittelsicherheit und müssen darum in enger Koordination verhandelt werden. Im Agrar- und Lebensmittelbereich sollen sowohl die tarifären (Zölle, Kontingente) als auch nicht-tarifären Handelshemmnisse (wie Produktvorschriften) abgebaut werden und zwar nicht nur in der Landwirtschaft, sondern auch in den vor- und nachgelagerten Stufen der Produktionskette (Produktionsmittel, Verarbeitung, Nahrungsmittelindustrie und Handel). Von dieser Öffnung werden sinkende Konsumentenpreise sowie ein Wachstumseffekt in Milliardenhöhe erwartet. Die schweizerischen Landwirte würden dank sinkenden Produktionskosten und verbessertem Marktzugang international wettbewerbsfähiger. Um den Druck zu Strukturanpassungen abzdämpfen, würde diese Öffnung schrittweise eingeführt und von Unterstützungsmassnahmen begleitet. Der Mandatsbeschluss wurde im April von den zuständigen parlamentarischen Kommissionen diskutiert und verabschiedet. Die fial, die den Abschluss eines FHAL in Verbindung mit angemessenen Begleitmassnahmen für die in ihrer Existenz bedrohten Branchen unterstützt, wurde durch die WAK Ständerat am 7. April und durch die APK Nationalrat am 21. April angehört. Die parlamentarischen Kommissionen haben dem Mandatsentwurf zugestimmt.

Keine neuen Referenzpreise auf den 1. Juni 2008

Die Verhandlungen des Gemischten Ausschusses Schweiz - EU (GA) zur Anpassung der Referenzpreise für Agrarrohstoffe finden leider erst am 29. Mai 2008 statt. Sie waren ursprünglich für anfangs bzw. Mitte April vorgesehen und wurden von der EU verschoben.

FUS - Der Grund für die Verzögerung liegt bei einem Personalengpass auf Seite der EU. Der zuständige Chefunterhändler ist derzeit abwesend und anschliessend dienstlich in Indien. Ferner gibt es im Mai einige Tage, an denen in der EU-Verwaltung nicht gearbeitet wird. Dazu kommt, dass in der DG Entreprise verschiedene Mitarbeiterwechsel zu verzeichnen waren, so dass der Chefunterhändler mit Leuten arbeiten muss, denen die Erfahrung deren Vorgänger abgeht.

Rettungsversuch gescheitert

Die fial hat in der vergangenen Woche mit der Schweizer Mission in Brüssel abgeklärt, ob die Anpassung der Referenzpreise im Hinblick auf die für den 29. Mai 2008 anberaumte GA-Sitzung nicht auf technischem Niveau so vorbereitet werden kann, so dass man sie am Sitzungstag selbst einschliesslich der «Minutes» verabschieden und das Ergebnis bereits ab 1. Juni 2008 umsetzen kann. Leider ist diese Idee, für die der Schweizer Bundesrat wahrscheinlich zu gewinnen gewesen wäre, bei der EU nicht umsetzbar. Auf der Seite der EU muss nämlich das Ergebnis der GA-Sitzung auf der Basis eines in die englische Sprache übersetzten Protokolls durch die EU-Kommission genehmigt werden.

Verzicht auf diplomatische Intervention

Die Schweizer Behörden haben sorgfältig geprüft, ob ein Vorziehen der nun erst am 29. Mai 2008 stattfindenden Verhandlung nicht mit einer diplomatischen Intervention hätte bewirkt werden sollen. Nach Abwägen aller Vor- und Nachteile wurde mit Blick auf das Ziel, letztlich zügig und wenn auch spät, doch ohne Verzögerungen in einem möglichst normalen Umfeld verhandeln zu können, dagegen entschieden. Dieser Entscheidung scheint auch aus verhandlungstaktischen Überlegungen nachvollziehbar. Es ist müssig, sich in Kenntnis dieser Sachlage nun zu fragen, was man schweizerischerseits wann hätte besser machen können. Tröstlich wirkt einzig der Umstand, dass der nun auf einen zu späten Zeitpunkt angesetzte Verhandlungstermin den Einbezug der Märzpreise ermöglicht. Hier scheint, dass sich die Preisdifferenzen zwischen der Schweiz und der EU im Milchpulverbereich wegen den nachlassenden EU-Notierungen vergrössert haben.

Konsequenzen

Bei günstigem Verlauf der Verhandlung vom 29. Mai 2008 wird es eine Anpassung der Referenzpreise geben, die für Ausfuhren in die EU vom 1. Juli 2008 an aktualisierte Ausfuhrbeiträge ermöglicht. Die Schweizer Nahrungsmittel-Industrie steht somit vor der Herausforderung, die Massnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung der Erstattungslücke, die seit dem 1. Februar befristet bis zum 31. Mai 2008 gelten, um einen Monat zu verlängern. Mit diesem Ziel haben die Geschäftsstellen von CHOCOSUISSE und BISCOSUISSE die Direktion des BLW und die Produzen-

tenorganisationen kontaktiert. Die Reaktionen des BLW und des Dachverbandes Schweizer Müller (DSM) fielen grundsätzlich positiv aus. Im Milchbereich klären die Schweizer Milchproduzenten (SMP) und die Branchenorganisation Schweizer Milchpulver (BSM) ihre Möglichkeiten derzeit ab. Es ist damit zu rechnen, dass verschiedene Mitglied-Firmen von CHOCOSUISSE in diesen Tagen ihre sistierten Gesuche um Bewilligung des aktiven Veredelungsverkehrs für Milchpulver reaktivieren. In den nächsten zwei bis drei Wochen muss mit Blick auf den nahenden 1. Juni 2008 klar sein, ob die Produzentenorganisationen die bis zum 31. Mai 2008 befristete Regelung um einen Monat verlängern oder ob seitens der EZV der Veredelungsverkehr zu bewilligen ist.

EU-Zölle für milchpulverhaltige Produkte aus der Schweiz

FUS - Die EU kann die sich für Vollmilchpulver und Magermilchpulver aufgrund der neuen Referenzpreise ergebenden Minusdifferenzen gegenüber der Schweiz seit dem 1. Februar 2008 bei der Einfuhr abschöpfen. Der Zollansatz beträgt Euro 35.32 für 100 kg Vollmilchpulver und Euro 83.20 für 100 kg Magermilchpulver.

Die Einführung dieser Zölle ist im Protokoll Nr. 2 zum Freihandelsabkommen Schweiz – EG explizit vorgesehen. Bis zum Redaktionsschluss für diese Ausgabe (28. April 2008) wurde noch keine Anpassung des EU-Zolltarifs publiziert.

Lebensmittelrecht CH

Revidiertes Lebensmittelrecht per 1. April 2008

Mit einer Verzögerung von drei Monaten hat der Bundesrat das Revisionspaket 2007 verabschiedet und auf den 1. April 2008 in Kraft gesetzt. In den zwei umstrittenen Fragen hat er sich für Sonderregelungen ausgesprochen und damit die viel gepriesene EU-Kompatibilität hintangestellt. Die Änderungen entsprechen im Wesentlichen - mit einer Ausnahme - den Erwartungen. Ebenfalls auf den 1. April wurden die vom Parlament im Rahmen der Botschaft «Agrarpolitik 2011» am 5. Oktober 2007 verabschiedeten Änderungen des Lebensmittelgesetzes in Kraft gesetzt.

FBH – Die ursprünglich auf den 1. Januar 2008 erwartete Revision von insgesamt 20 Verordnungen wurde vom Bundesrat am 7. März 2008 verabschiedet und rechtzeitig vor dem 1. April 2008 publiziert. Mit der Festlegung eines Höchstwertes von 2 % Trans-Fettsäuren (TFA) folgt die Schweiz dem Beispiel Dänemarks und greift einer harmonisierten EU-Regelung vor. Die schweizerische Industrie hat die Umstellung auf TFA-arme Produkte schon anfangs 2007 an die Hand genommen und kann mit diesem Wert umgehen. Offen bleibt die Frage, ob die Vollzugsbehörden die Limite auch bei importierten Lebensmitteln umsetzen werden.

Positivliste für Verpackungstinten

In der Frage der in Druckfarben für Lebensmittelverpackungen noch zulässigen Tinten haben sich die Behörden für einen «autonomen Vorvollzug» entschieden. Damit ist die Frage in den Raum gestellt, ob die

EU rechtzeitig, d.h. innert der Übergangsfrist von zwei Jahren, mit einer entsprechend strengen Regelung nachziehen wird. Konkret geht es um die in den Anhang zur Bedarfsgegenständeverordnung aufgenommene Positivliste. Die Regelung wurde insofern entschärft, als die Verwendung weiterer Stoffe nicht grundsätzlich verboten ist, sondern einer Meldepflicht - mit Unterlagen über die Toxizität, die mögliche Migration, die Nachweismethode und die technologische Notwendigkeit - unterliegt, was von einem Bewilligungsverfahren zu unterscheiden ist. Da nun ein Dialog zwischen dem BAG und der Verpackungsindustrie eingeleitet ist und das Problem der Migration von Farbstoffen auch in der EU intensiv diskutiert wird, sollten Lösungen erarbeitet werden, welche die schweizerischen Hersteller nicht in einen Beschaffungsnotstand bringen.

Anpreisungsbeschränkungen für Säuglingsnahrung

Mit einigem Erstaunen haben die Hersteller von Säuglingsnahrungen vom neuen Art. 11a LGV Kenntnis genommen, der weder im Vernehmlassungsentwurf enthalten war, noch mit den betroffenen Kreisen je diskutiert wurde. Die neue Bestimmung übernimmt die in einer kürzlich revidierten EU-Richtlinie enthaltenen Werbebeschränkungen für Säuglingsanfangsnahrungen. Dagegen ist grundsätzlich nichts einzuwenden, da die entsprechenden Bestimmungen von den Herstellern schon seit Jahren auf Grund eines selbstregulierenden Verhaltenscodex, der einen entsprechenden Code der WHO aus dem Jahr 1981 umsetzt, einhalten. Eine Ausnahme bildet einzig das nun generell geltende Verbot der Abgabe von Mustern, die bislang in der

Schweiz über das Fachpersonal des Gesundheitswesens abgeben werden durften, was auch einem nachgewiesenen Bedürfnis entsprach. Stossend ist, dass in der Revision der LGV vergessen wurde, eine Übergangsfrist festzulegen. Mit anderen Worten gilt das Verbot mit einer «Vorwarnzeit» von ca. 14 Tagen! Bei strikter Auslegung müssten somit sämtliche bei Geburtskliniken, Kinderärzten oder Apotheken liegenden Muster eingezogen und vernichtet werden. Dies ist weder ökologisch sinnvoll noch von der Sache her gerechtfertigt. Das BAG wurde deshalb ersucht, die Frage der Übergangsfrist rasch möglichst zu klären.

Uneinheitliche Übergangsfristen

Wenn an der Revision 2007 etwas grundsätzlich zu bemängeln ist, so betrifft dies die völlig uneinheitliche Regelung der Übergangsfristen. Die Industrie ging bislang davon aus, dass eine Übergangsfrist von einem - in begründeten Fällen von zwei - Jahren für das Herstellen und Inverkehrbringen gilt, und darüber hinaus die Produkte noch bis zum Ablauf der Mindesthaltbarkeit (bzw. nach EU-Terminologie «bis zur Erschöpfung der Bestände») verkauft werden dürfen. In den nun verabschiedeten Verordnungen finden sich mindestens vier verschiedene Übergangsregelungen, von «gar keine Frist» (LGV), über «1 Jahr» (ohne Hinweis auf die Abverkaufsfrist, z.B. in der VO Speiseöl mit der 2 % Limite für TFA), «1 Jahr + Erschöpfung der Bestände» bis «2 Jahre». Der Rechtssicherheit dient diese Vielfalt nicht!

Nächste Revisionen

Die gleichzeitig mit dem Revisionspaket 2007 in Kraft gesetzten Änderungen des Lebensmittelgesetzes

sind eher formeller Natur. Es werden damit nachträglich die gesetzlichen Grundlagen für die seit dem 1. Januar 2007 geltenden Bestimmungen über die Bewilligungs- und Meldepflicht der Betriebe, die Meldepflicht bei der Feststellung nicht verkehrsfähiger Lebensmittel und die Rückverfolgbarkeit geschaffen. Neu können für Schlacht- und Fleischuntersuchungen sowie für die Bewilligungen von Schlachthanlagen und Zerlegebetrieben Gebühren erhoben werden.

Das BAG bereitet bereits die nächsten Revisionspakete vor. Bis im September soll eine «Speed»-Revision umgesetzt werden, in der jene Abweichungen zum EU-Recht korrigiert werden, die der Bundesrat gemäss seinen Beschlüssen von Ende Oktober 2007 zum «Casside-Dijon»-Prinzip nicht weiter beibehalten will. Zudem bietet die vorgezogene Revision Gelegenheit, die auf den 1. April in Kraft getretenen Verordnungen nachzubessern. Ein weiteres grösseres Revisionspaket mit der üblichen Anhörung wird auf den 1. Januar 2009 vorbereitet.

Empfehlungen zur Nährwertkennzeichnung

Die auf den 1. April 2008 in Kraft getretenen Änderungen der LKV bedingen nochmals eine redaktionelle Überarbeitung der Empfehlungen zur «Genauigkeit der Angaben bei der Nährwertkennzeichnung». Die definitive Fassung sollte bis Ende Mai 2008 vorliegen.

FBH - Es hat sich als zweckmässig erwiesen, mit der Publikation der überarbeiteten Empfehlungen der fial und des VKCS, die an sich seit Januar bereinigt sind, bis zum Inkraft-

Lebensmittelsicherheit

treten des revidierten Verordnungsrechts zuzuwarten. Auf Grund der Änderungen in der Verordnung des EDI über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln (LKV), ergibt sich in einzelnen Punkten noch Korrekturbedarf. Dies betrifft einerseits den Geltungsbereich der Empfehlungen. Die Aufzählung der massgebenden Nährstoffe findet sich neu an zwei Stellen, nämlich einerseits in LKV Art. 22 und neu in LKV Art. 29b. Die Empfehlungen sollten auf beide Bestimmungen Bezug nehmen.

Die Nährwertkennzeichnung war bisher bei Speziallebensmitteln (Verordnung über Speziallebensmittel Art. 4) und bei Hinweisen auf besondere Nährwerteigenschaften (LKV Art. 23, Abs. 2) obligatorisch, neu nun aber auch bei nährwert- oder gesundheitsbezogenen Angaben nach LKV Art. 29i, Abs. 4.

Verschiedene offene Fragen

Die bisherigen Empfehlungen hielten fest, dass eine Auslobung «0 % XY» nur bei gänzlicher Abwesenheit des betreffenden Nährstoffes zulässig ist. Dies hat dazu geführt, dass z.B. auf fettfreien Joghurts «0,2 % Fett» ausgelobt wurde. Umstritten ist nun, ob eine solche Auslobung nach dem neuen Anhang 7 LKV noch zulässig ist, da die höchst interpretationsbedürftige Formulierung aus dem Anhang zur EU-Verordnung Nr. 1924/2006 übernommen wurde: «Angaben wie ‚X % fettfrei‘ sind verboten». Diese und weitere Fragen sind nun von den mit der Schlussredaktion der Empfehlungen beauftragten Vertretern des VKCS und der fial zu klären.

3-MCPD-Ester in Fetten und fetthaltigen Lebensmitteln

Im Dezember vergangenen Jahres wurden in Fetten und fetthaltigen Lebensmitteln grössere Mengen des Reaktionsprodukts 3-Monochlorpropaniol (3-MCPD-Ester) nachgewiesen. Diese Verbindung entsteht bei der Raffination von Fetten und Ölen, wobei insbesondere in Palmöl hohe Konzentrationen nachgewiesen wurden. Derzeit ist die toxikologische Wirkung auf den Menschen noch nicht geklärt.

JB - Das Vorkommen von sogenannten Chlorpropanolen, darunter auch 3-MCPD wurde in den 80er Jahren in Proteinhydrolysaten, wie Sojasaucen, Würzen usw. nachgewiesen. 3-MCPD entsteht, wenn fett- und salzhaltige Lebensmittel im Herstellungsprozess hohen Temperaturen ausgesetzt sind. 3-MCPD-Ester entstehen aus 3-MCPD und Fettsäuren, die bei hohen Temperaturen durch eine Reaktion von Fetten und Chlorid-Ionen gebildet werden.

Betroffene Lebensmittel?

Insbesondere raffinierte Pflanzenöle und -fette können erhebliche Mengen an 3-MCPD-Estern enthalten, welche weit über den Gehalten an freiem 3-MCPD liegen. Vermutlich werden sie beim letzten Schritt der Raffination, der so genannten Desodorierung, bei der unerwünschte Geruchs- und Geschmacksstoffe abgetrennt werden, gebildet. Die höchsten Kontaminationen mit 3-MCPD-Estern wurden in raffinierten Palmölen (bis zu 5000 Mikrogramm/kg) nachgewiesen, während in Samenölen aus Raps und Sonnenblumen generell geringere Mengen bestimmt wur-

den. Native Öle, die keiner Hitzebehandlung unterzogen werden, sind frei davon. Raffinierte Fette und Öle pflanzlichen Ursprungs finden als Brat-, Back-, Füllungs-, Frittier- und Haushaltsfette usw. in der Lebensmittelindustrie, bei der gewerblichen Verarbeitung sowie in der Gastronomie und bei der häuslichen Lebensmittelzubereitung Anwendung. Dadurch können die 3-MCPD-Ester auch in die damit hergestellten Lebensmittel gelangen.

Wirkung auf die menschliche Gesundheit

Freies 3-MCPD hat im Tierversuch in höheren Dosen zu Tumorbildung geführt sowie nierenschädigende Wirkung gezeigt. Für 3-MCPD wurde vom wissenschaftlichen Expertengremium für Lebensmittel der EU (SCF) und dem gemeinsamen Expertenkomitee für Lebensmittelzusatzstoffe der FAO/WHO (JECFA) eine tolerierbare tägliche Aufnahmemenge (Tolerable Daily Intake [TDI]) von 2 Mikrogramm/kg Körpergewicht abgeleitet. Zu den gebundenen 3-MCPD-Estern liegen derzeit keine toxikologischen Daten vor. Deshalb stützt man sich bei der gesundheitlichen Bewertung verschiedentlich auf die Risikobewertung von 3-MCPD. Dabei geht beispielsweise das Deutsche Bundesinstitut für Risikobewertung in seiner Beurteilung davon aus, dass während des Verdauungsprozesses 3-MCPD-Ester zu 100 % in freies 3-MCPD umgewandelt werden, was keineswegs nachgewiesen ist.

Handlungsbedarf

Für die Senkung der 3-MCPD-Estergehalte in Fetten und Ölen müssen zuerst die genauen Entstehungsmechanismen sowie die Gesamt-

Nanotechnologie

belastung von Lebensmitteln mit freiem 3-MCPD und gebundenen 3-MCPD-Estern erforscht werden. Insbesondere die Hersteller von raffinierten pflanzlichen Fetten und Ölen sind gefordert, durch technologische Massnahmen, die Gehalte an 3-MCPD-Estern zu reduzieren, um so die Kontamination in den verarbeiteten Produkten zu vermindern. Die Experten sehen Handlungsbedarf zur Minimierung von 3-MCPD-Estern. Von einer akuten Gesundheitsgefahr wird jedoch derzeit nicht ausgegangen.

Bundesrat verabschiedet Aktionsplan «Synthetische Nanomaterialien»

Der Bundesrat hat den Aktionsplan «Synthetische Nanomaterialien» verabschiedet. Damit spricht er sich für eine nachhaltige Entwicklung der Nanotechnologie aus, setzt aber auf einen differenzierten öffentlichen Dialog über deren Chancen und Risiken.

HB – Mit der Verabschiedung des Aktionsplans «Synthetische Nanomaterialien» am 9. April 2008 äussert sich der Bundesrat zu den Chancen und Risiken der Nanotechnologie und beantwortet die parlamentarische Anfrage der Fraktion der Grünen, mit welcher eine gesetzliche Regulierung für synthetische Nanomaterialien gefordert wurde. Zudem legt er ein Konzept vor, wie die Risiken synthetischer Nanomaterialien trotz bestehender wissenschaftlicher Lücken erkannt und im Rahmen der bestehenden Gesetzgebung kontrolliert werden können.

Der Aktionsplan zeigt auf, wie in den nächsten Jahren eine verantwortungsbewusste Entwicklung im Bereich synthetischer Nanomaterialien sichergestellt werden kann, welche sowohl den verschiedenen Wirtschaftsinteressen wie auch dem Konsumentinnen- und Konsumenten-, Arbeiternehmerinnen- und Arbeitnehmer- und dem Umweltschutz Rechnung trägt. Er stärkt und ergänzt damit die laufenden Massnahmen der staatlichen Innovationsförderung im Bereich Nanotechnologie.

Massnahmen des Aktionsplans des Bundesrates

Die Massnahmen des Aktionsplans Synthetische Nanomaterialien konzentrieren sich auf vier Handlungsschwerpunkte:

- Es sollen die nötigen Rahmenbedingungen und Hilfsmittel für eine verantwortungsvolle Herstellung, Verwendung und Entsorgung synthetischer Nanomaterialien erarbeitet werden (z.B. Wegleitungen und Sicherheitsraster für Forschung und Industrie). Dazu gehört auch die Prüfung von Massnahmen, die den Informationsbedürfnissen der Konsumentinnen und Konsumenten gerecht werden.
- Die Forschung zur Klärung möglicher Risiken für Mensch und Umwelt beim Umgang mit synthetischen Nanomaterialien und daraus hergestellten Produkten soll gestärkt und die international harmonisierten Prüfmethoden erarbeitet werden. Das vom Bundesrat bereits beschlossene nationale Forschungsprogramm «Chancen und Risiken von Nanomaterialien» wird hierzu einen wesentlichen Beitrag liefern.

- Der öffentliche Dialog über Chancen und Risiken der Nanotechnologie soll geführt und gefördert werden (z.B. Unterstützung und Ausbau bestehender Informations- und Diskussionsplattformen, Zugang zum aktuellen Wissenstand ermöglichen).
- Industrie und Forschung sollen zu einer vermehrten Zusammenarbeit bei der Entwicklung und Markteinführung nachhaltiger Anwendungen der Nanotechnologie und zur Eingabe gemeinsamer Projekte bewegt werden. Die bestehenden Instrumente des Bundes zur Förderung der angewandten Forschung stehen hierzu zur Verfügung.

Weiteres Vorgehen

Die beteiligten Bundesstellen (Bundesämter für Umwelt (BAFU) und Gesundheit (BAG), Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)) werden mit der Umsetzung und Koordination des Aktionsplans beauftragt. Als nächster wichtiger Meilenstein gilt die Erarbeitung eines Sicherheitsrasters, welcher die Risikoeinschätzung von konkreten Anwendungen auf der Basis des heutigen Wissens erlauben wird. Anhand dieses Rasters werden Industrie, Forschung und Entwicklung mögliche Risiken frühzeitig erkennen und wo nötig Sicherheitsmassnahmen im Umgang mit synthetischen Nanomaterialien einleiten können.

Nanotechnologie und Lebensmittel

Im Aktionsplan des Bundesrates wird in erster Linie eine Stärkung der Eigenverantwortung der Industrie angestrebt (Phase 1), gefolgt von der Schaffung gesetzlicher Vorgaben

Agrarpolitik 2011

(Phase 2). Es wird erwartet, dass synthetische Nanomaterialien in Lebensmittelverpackungen schneller zum Einsatz gelangen als in Lebensmitteln selbst. Diese Haltung vermittelt auch das Factsheet des BAG (April 2008) über Nanotechnologie. Unter dem Titel «Lebensmittel» wird hier festgehalten:

«Vieles, was heute über neuartige Lebensmittel gesagt oder geschrieben wird, gehört noch ins Reich der Utopien. Bei der Diskussion möglicher Gesundheitsrisiken von Nanopartikel in Lebensmitteln ist zudem einzig die Aufnahme über den Magendarm-Trakt in Betrachtung zu ziehen. Schädigungen der Lunge müssen daher nicht befürchtet werden.»

«Die im Non-Food Bereich zur Diskussion stehenden anorganischen Nanopartikel (Carbon-Nanotubes, C60, Metalloxide, Silika, Silber) haben für Anwendungen in den Lebensmitteln kaum Bedeutung. Hier stehen Systeme wie Nanoemulsionen oder Micellen im Vordergrund. Die Dimension dieser Systeme liegt zwar auch im nanoskaligen Bereich - nanospezifische Gesundheitsrisiken (Anreicherungen im Gewebe, Langzeiteffekte) sind hier aber nicht zu befürchten, da die «Nano-Einheiten» löslich oder instabil sind.»

Bezugsquelle

Der Bericht im Umfang von 16 Seiten wurde in vier Sprachen (D/F/I/E) publiziert. Er kann als PDF-Dokument via Internet bezogen werden (www.bag.admin.ch/nanotechnologie). Auf der gleichen Seite finden sich weitere interessante Dokumente zum Thema «Nanotechnologie».

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen des 2. Verordnungspakets

Die Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen des 2. Verordnungspakets der Agrarpolitik 2011 ist per 28. März 2008 abgeschlossen worden. Die fial hat sich im Rahmen ihrer Stellungnahme auf die ihre Mitgliedfirmen direkt betreffenden Bestimmungen sowie die Bestimmungen, die für die schweizerische Nahrungsmittelindustrie von grundsätzlicher Bedeutung sind, beschränkt. In diesem Sinne hat sich die fial insbesondere zu den nachstehenden Verordnungen speziell geäußert.

GE/OS – Die fial setzt sich klar für eine starke, produzierende und wettbewerbsfähige Schweizer Landwirtschaft ein. Sie unterstützt dabei den Gedanken der Multifunktionalität der Landwirtschaft und der Abgeltung der diesbezüglich erbrachten, nicht marktfähigen Leistungen der Bauern über Direktzahlungen. Die fial unterstützt im Bereich der Direktzahlungen den seitens des Schweizerischen Bauernverbandes ausgearbeiteten Kompromissvorschlag als Gesamtpaket. Es wurde aber klar darauf hingewiesen, dass eine vollständige Überarbeitung des gesamten Direktzahlungssystems und eine klare Definition bezüglich künftiger Ausrichtung zwingend erforderlich sind. Die Erwartungen in die Tätigkeit der zu diesem Thema eingesetzten Arbeitsgruppe sind hoch. Es geht darum, das Direktzahlungssystem für die Zukunft so auszugestalten, dass eine produzierende, starke Schweizer Landwirtschaft gefördert wird. Die fial hat im Rahmen ihrer Stellungnahme zudem bemängelt, dass die vom Parlament beschlossenen CHF 150 Mio. zusätzliche Mittel nicht

in die Ausführungsbestimmungen zur Agrarpolitik 2011 eingeflossen sind. Es wird daher verlangt, dass die Entscheide des Parlaments zu respektieren sind und entsprechend eine Korrektur des Zahlungsrahmens vorzunehmen ist.

Ackerbaubeitragsverordnung

Die fial vertritt klar die Meinung, dass die zur Verfügung stehenden Mittel für die Produktion von landwirtschaftlichen Rohstoffen zur Nahrungsmittelherstellung eingesetzt werden müssen. Ohne die ökologischen Grundsätze in Frage zu stellen, hat sich die fial daher gegen die Leistung von Beiträgen für die Produktion pflanzlicher Rohstoffe zur Energiegewinnung ausgesprochen.

Allgemeine Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen

Eine Flexibilisierung der Importregelung wird von der fial begrüßt. Die betroffenen Branchenpartner haben innerhalb von swiss granum einen Kompromiss ausgearbeitet und diesen dem BLW eingereicht. Das BLW hat nun im Rahmen der Anhörungsunterlagen einen Vorschlag unterbreitet, der in wichtigen Punkten von der durch die gesamte Branche erarbeiteten und getragenen Kompromisslösung abweicht. So sieht das BLW etwa für die Grenzbelastung von verarbeitetem Getreide zur menschlichen Ernährung eine Koppelung des Zollansatzes an die Grenzbelastung des Rohstoffes vor. Im Gegensatz dazu hat swiss granum als Bestandteil des Branchenkonsens eine Reduktion der Zollansätze um 10.–/100 kg unter der gleichzeitigen Beibehaltung des Fixzollsystems per 1. Juli 2009 vorgeschlagen. In seiner

Begründung stützt sich das BLW insbesondere auf die bestehenden Probleme beim Hartweizen. Dies stellt jedoch eine Nebenproblematik dar, und der Bereich Brotweizen steht demgegenüber klar im Vordergrund. Entsprechend kann die Begründung des BLW nicht akzeptiert werden, und die fial verlangt vom BLW, dass eine Differenzierung bei den Zollansätzen für die einzelnen Getreidetypen zu prüfen ist. Mit einer entsprechenden Differenzierung können die Probleme beim Hartweizen, Mais oder Reis gelöst und gleichzeitig beim Brotmehl die spezifische Zollposition mit fixem Zollansatz von CHF 55.–/100 kg gemäss Vorschlag von swiss granum festgelegt werden. Die fial weist in ihrer Stellungnahme insbesondere darauf hin, dass die vom BLW vorgesehene Koppelung des Grenzschatzes für verarbeitetes Getreide zur menschlichen Ernährung an die Grenzbelastung beim Rohstoff Brotgetreide nicht zweckmässig ist, da es sich um zwei völlig unterschiedliche Systeme handelt. Beim Brotgetreide besteht die Importregelung einerseits aus dem Grenzschatz der Zollbelastung und andererseits aus der Kontingentsregelung. Es besteht somit ein doppelter Schutzmechanismus. Bei der Importregelung für Mehl dagegen besteht ein einfacher Grenzschatz ohne zusätzlichen Korrekturmechanismus, wie dies beim Brotgetreideimport die Kontingente darstellen. Im Weiteren ist zu beachten, dass die schweizerische Mühlenindustrie zu 85 % inländisches Getreide verarbeitet und nur höchstens 15 % im Rahmen der Kontingente importiert werden. Demgegenüber würde bei der vom BLW vorgesehenen Koppelung die Importregelung für Mehl auf dem Gesamtverbrauch zur Anwendung gelangen. Die fial unterstützt hingegen die vom

BLW vorgeschlagene Festlegung einer maximalen Grenzbelastung in der Höhe von CHF 27.–.

Importregime für Butter

Die Buttereinfuhr hat eine wichtige Ausgleichsfunktion, die auch in der neuen Regelung gewährleistet sein muss. Daher beantragt die fial, dass nur die 1. Tranche von 100 t fix in der Verordnung vorzusehen und die 2. Tranche zu streichen ist. Laut Verordnungstext kann Letztere jederzeit freigegeben werden, wenn effektiv ein Bedürfnis dazu besteht. Aufgrund fehlender Exportmöglichkeiten für Butter, wäre es für die Milchbranche fatal, wenn in Jahren mit ausreichender Inlandversorgung oder sogar bei einem drohenden Butterberg zwingend ein Zollkontingent von 500 t freigegeben würde.

Importregime für Vollmilchpulver

Die Einführung des Versteigerungssystems wird von der fial klar abgelehnt. Die fial verlangt, dass die Zuteilung der Kontingentsmengen nach Inlandleistung zu erfolgen hat. Im Rahmen der Versteigerungen werden die Preisdifferenzen zum Ausland zugunsten der allgemeinen Bundeskasse abgeschöpft, was nicht akzeptiert werden kann. Die fial verweist in diesem Zusammenhang auf den Alternativvorschlag, der von Seiten der schweizerischen Milchindustrie eingebracht worden ist.

Kartoffelverordnung

Die fial beantragt im Rahmen ihrer Stellungnahme, dass die Bestimmungen betreffend Einfuhr von Kartoffeln nicht wie vom BLW vorgesehen in die Agrareinfuhrverordnung

(AEV), sondern in die Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen (VEAGOG) zu überführen sind. Mehrere Gründe untermauern diesen Antrag. So ist das Importsystem bei Kartoffeln mit jenem von Gemüse und Obst vergleichbar und beide Systeme basieren auf dem Prinzip der Inlandleistung. In beiden Bereichen erbringen die Branchenorganisationen für die Abwicklung der Importregelung wichtige Dienstleistungen, was zu einer Entlastung der Verwaltung führt. Im Weiteren ist zu beachten, dass im Rahmen der VEAGOG innerhalb des BLW die gleiche Sektion (Sektion pflanzliche Produkte) für die Importregelung zuständig ist, währenddem die AEV durch die Sektion Ein- und Ausfuhr administriert wird. Die fial unterstützt die einzige zur Diskussion stehende materielle Änderung betreffend Kompetenzdelegation an das BLW für die Freigabe von Zusatzkontingenten.

Obst- und Gemüseverordnung

Von der durch das BLW vorgeschlagenen Beitragsregelung für Obsterzeugnisse wurde Kenntnis genommen. Die fial bezweifelt jedoch, dass diese Vorschläge ausreichen werden, um den Anbau von Konsernkirschen und die Verarbeitung inländischer Äpfel nachhaltig aufrecht erhalten zu können.

Futtermittelverordnung

Die fial beantragt, dass ein Toleranzwert für Spuren von GVO in Futtermitteln von 0,9 % festgelegt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass bereits in der bisher geltenden Übergangsbestimmung eine entsprechende Toleranz von 0,5 % vorgesehen ist, und es besteht nach Meinung der

Rohstoffpreisausgleich

fial kein Grund, auf einen entsprechenden Toleranzwert in Zukunft zu verzichten. Zudem verlangt die fial, dass sich die Bestimmung dieses Toleranzwertes nicht auf die in der EU zugelassenen Futtermittel beschränken sollte, sondern eine Ausweitung auf die in Kanada und USA zugelassenen Futtermittel zu erfolgen hat.

Milchpreisstützungsverordnung

Die Stellungnahme der fial spricht sich klar gegen eine personelle Aufblähung der Verwaltung zum Zwecke der Datenerhebung und statistischen Datenverarbeitung aus. Sie beantragt zudem, dass die in der Verordnung neu vorgesehene Gebührenpflicht für die Nutzung der vom BLW verarbeiteten Daten durch die Firmen gestrichen wird. Es geht nicht an, dass die Firmen, die ihrerseits die erforderlichen Daten zur Verfügung stellen, anschliessend für die Nutzung der vom BLW veröffentlichten Daten Gebühren zu bezahlen haben.

Veredelungsverkehr für Milchgrundstoffe mit anderen Massnahmen vorläufig abgewendet

Mit anderen Massnahmen im Wert von rund 6 Mio. Franken haben die Produzentenorganisationen und das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) den Veredelungsverkehr für Magermilch- und Vollmilchpulver vorläufig abgewendet und mit der Ausrichtung einer Ergänzungszahlung die Verarbeitung von einheimischer Butter attraktiviert. Die Massnahmen gelten für Ausfuhren bis zum 31. Mai.

FUS – Der Wegfall der Ausfuhrbeiträge für Magermilch- und Vollmilchpulver für Exporte in die Europäische Union (EU) per 1. Februar 2008 hat verschiedene Mitglied-Firmen von CHOCOSUISSE bewogen, bei der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) Gesuche um Bewilligung des aktiven Veredelungsverkehrs für Mager- und Vollmilchpulver zu stellen. Gestützt darauf verhandelte die Geschäftsstelle CHOCOSUISSE mit den Produzentenorganisationen und dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) über Massnahmen zur Vermeidung des Veredelungsverkehrs. Sowohl zur Schliessung der Erstattungslücke für Vollmilch- und Magermilchpulver als auch für Butter, bei der aufgrund eines zu tiefen Ausfuhrbeitrages noch ein Rohstoffpreishandicap bleibt, konnte eine annehmbare Regelung ausgehandelt werden. Die Produzentenorganisationen und das BLW engagieren sich zur Vermeidung des aktiven Veredelungsverkehrs mit Vollmilch- und Magermilchpulver sowie Butter mit einem Betrag von rund 6 Mio. Franken.

Massnahmen im Milchpulverbereich

Gestützt auf die für Januar 2008 publizierten Werte beläuft sich das Rohstoffpreishandicap zu Lasten der Schweizer Nahrungsmittel-Industrie für Vollmilchpulver (26 %) gegenüber den Mitbewerbern aus der EU auf Fr. 1.89 je kg. Die Produzentenorganisationen bezahlen je kg Vollmilchpulver, das in Form verarbeiteter «Schoggi-Gesetz»-Produkte wie Biscuits, Schokoladen usw. in die EU ausgeführt wird, für die Zeit vom 1. Februar bis zum 31. Mai 2008 Fr. 1.70. An das Rohstoffpreishandicap für Magermilchpulver, das für Januar 2008 Fr. 1.67 je kg ausmacht,

bezahlen die Produzentenorganisationen Fr. 1.30 je kg. Die EZV führt die Abrechnung mit dem Ansatz 0 durch und bedient die Auszahlungsstelle der Produzentenorganisationen mit einer Kopie der Abrechnung. Diese wird das Guthaben (Anzahl kg x Fr. 1.70 bzw. x Fr. 1.30) den Exportfirmen direkt vergüten. Zu beachten ist, dass die Gesuche für in der Zeit vom 1. Februar bis 31. Mai 2008 in die EU ausgeführte Produkte, die Mager- oder Vollmilchpulver enthalten, bis zum 31. August 2008 zur Abrechnung eingereicht sein müssen und dass der Anspruch danach verwirkt.

Massnahme für Butter

Seit dem 1. Februar 2008 wird für in Form von verarbeiteten Landwirtschaftsprodukten in die EU ausgeführte Butter ein Ausfuhrbeitrag von lediglich Fr. 2.32 je kg ausgerichtet. Dieser Beitrag ist wegen des gegenüber den Mitbewerbern in der EU gegebenen Rohstoffpreishandicaps in der Grössenordnung von rund Fr. 4.80 je kg ungenügend. Angesichts der für Butter bestehenden Wahlfreiheit des Exporteurs, sich für Ausfuhrbeiträge oder im Rahmen des Veredelungsverkehrs nach dem besonderen Verfahren für Buttercoupons zu entscheiden, die zur zollfreien Einfuhr der entsprechenden Buttermenge berechtigen, offerieren die Produzentenorganisationen für in die Zeit vom 1. Februar bis zum 31. Mai 2008 fallende Ausfuhren eine Ergänzungszahlung von Fr. 2.30 je Kilogramm für in Form von verarbeiteten Landwirtschaftsprodukten in die EU exportierte Butter. Der Ausfuhrbeitrag und die Ergänzungszahlung machen je Kilogramm Fr. 4.62 aus und beseitigen das Rohstoffpreishandicap für Exporte in

die EU weitgehend. Es ist deshalb empfehlenswert, Ausfuhren von but-terhaltigen Verarbeitungsprodukten über das «Schoggi-Gesetz» abzurechnen, d.h. den Ausfuhrbeitrag zu beanspruchen. Die Unternehmungen vermeiden damit die mit dem Veredelungsverkehr verbundenen Umtriebe und tragen gleichzeitig zur Auslastung des Budgets bei. Auch diese Ausfuhren sind spätestens bis zum 31. August 2008 bei der EZV normal abzurechnen. Die EZV führt die Abrechnung regulär durch und zahlt je Kilogramm den Ausfuhrbeitrag (Fr. 2.32 je Kilogramm) aus. Sie bedient ferner die Auszahlungsstelle der Produzentenorganisationen mit einer Kopie der Abrechnung, welche die Ergänzungszahlung (Anzahl kg x Fr. 2.30) den Exportfirmen direkt leistet. Zu beachten ist, dass der Anspruch auf die Fr. 2.30 für Ausfuhren, die in die Zeit vom 1. Februar bis 31. Mai 2008 fallen, nach dem 1. September 2008 verwirkt.

Massnahme für Weichweizenmehl

Als Folge des seit dem 1. Februar 2008 ungenügenden Ausfuhrbeitragsansatzes für Weichweizenmehlausfuhren in Form verarbeiteter Nahrungsmittel in die EU (Fr. 35.45 je 100 kg) hatte EZV ein Gesuch um Bewilligung des aktiven Veredelungsverkehrs für Weichweizenmehl zu beurteilen. Im Rahmen einer Besprechung zwischen den zuständigen Stellen der Bundesverwaltung (EZV, Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und BLW) und der betroffenen Produzentenorganisationen (Dachverband Schweizerischer Müller (DSM) und Schweizerische Getreideproduzenten (SGPV) sowie der fial und BISCOSUISSE) wurde das Bestehen eines Rohstoffpreis-

nachteils anerkannt. In der Folge haben die Produzentenorganisationen in Ergänzung zum Ausfuhrbeitrag für Exporte in die EU eine Kompensation von Fr. 7.— je 100 kg offeriert. Dieses Angebot wurde nach Rücksprache mit den Backwarenherstellern, die ihr Interesse für die Durchführung des aktiven Veredelungsverkehrs bei BISCOSUISSE gestützt auf eine Umfrage angemeldet hatten, als einigermassen annehmbar beurteilt und in deren Namen angenommen. Die vom DSM und den SGPV finanzierte Massnahme gilt ebenfalls für die in die Zeit vom 1. Februar bis 31. Mai 2008 fallenden Exporte von weichweizenmehlhaltigen Verarbeitungsprodukten wie Biscuits in die EU. Die Massnahme ist auf eine Menge von 7'000 Tonnen Weichweizenmehl begrenzt. Die Abrechnungsmodalitäten sind analog zu denjenigen für die Massnahmen im Milchbereich. Begünstigte dieser Massnahmen sind alle Herstellerfirmen der Schweizer Nahrungsmittel-Industrie mit Ausnahme der Nestlé Suisse SA, für die wegen anderen Anforderungen an die einzusetzenden Mehle in der Zwischenzeit eine separate Regelung gefunden wurde.

Neue Drittlandansätze

Die Ausfuhrbeiträge für Exporte in Drittländer wurden per 1. April 2008 neu festgesetzt. Die neuen Ansätze basieren auf den für Januar und Februar 2008 ausgewiesenen realen Differenzen zwischen den Weltmarkt- und den Schweizer Preisen. Sie sind für fettige und überfettige Milchgrundstoffe aufgrund der Marktentwicklung signifikant höher. Aufgrund einer Simulation prognostiziert die EZV durch die neuen Drittlandansätze eine Zusatzauslastung des «Schoggi-Gesetz»-Budgets 2008 in

der Grössenordnung von 10 Mio. Franken. Kehrseite der Medaille ist der Umstand, dass die Ansätze für Weichweizenmehl als Folge der wesentlich höheren Weltmarktpreise für Getreide merklich reduziert werden mussten. Die neuen Ansätze verbessern die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Nahrungsmittel-Industrie für Drittlandexporte insgesamt erneut. Sie sind unter www.ezv.admin.ch (> Zollinformation Firmen > Besonderheiten > Ausfuhrbeiträge) aufgeschaltet.

Budgetüberblick

FUS – Zu Lasten des «Schoggi-Gesetz»-Budgets 2008 wurden bis zum 31. März lediglich Ausfuhrbeiträge von 3,7 Mio. Franken ausbezahlt. Im Vorjahr waren es rund 7,2 Mio. Franken, also annähernd doppelt soviel. Angesichts der für Ausfuhren in die EU seit dem 1. Februar 2008 weggefallenen Ausfuhrbeiträge für Vollmilch- und Magermilchpulver erstaunt dies wenig. Irritierend wirkt aber die Tatsache, dass bis zum 31. März die damit restituierte Menge von 5'394 Tonnen rund 37 % unter Vorjahr liegt. Eventuell ist dies die Folge eines veränderten Abrechnungsverhaltens, weil Gesuche, die für Milchgrundstoffe mit dem Ansatz 0 abgerechnet werden, sich auf die Liquidität der Exporteure nicht auswirken. Für das Jahr 2008 stehen noch über 71 Mio. Franken des ursprünglich vom Parlament bewilligten Budgets zur Verfügung. Mit Blick auf das im Vergleich mit der EU gegebene Rohstoffpreishandicap eine groteske Situation...

Gesetzesrevisionen

Veredelungsverkehr muss liberalisiert werden

FUS – Es kann und darf nicht sein, dass die Schweizer Nahrungsmittel-Exporteure weiterhin von der Hand in den Mund leben müssen und dass ein gerechter Rohstoffpreisausgleich von der Verfügbarkeit des zuständigen EU-Unterhändlers abhängt. Deshalb muss die Verordnung des Eidgenössischen Finanzdepartementes (EFD) über den Veredelungsverkehr revidiert werden. In diesem Erlass bezeichnen das EFD und das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD) in Artikel 3, für welche Grundstoffe der aktive Veredelungsverkehr nach dem besonderen Verfahren für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Grundstoffe zulässig ist.

Revision der Verordnung über den Veredelungsverkehr erforderlich

Der heute geltende Katalog, der neben Fetten und Ölen, Zucker, Hartweizen und Butter umfasst, muss um Mager- und Vollmilchpulver erweitert werden. Die Aufnahme dieser Milchgrundstoffe in den Artikel 3 der Verordnung über den Veredelungsverkehr würde es den Nahrungsmittelherstellern bei ungenügendem oder fehlendem Rohstoffpreisausgleich analog zur Regelung für Butter ermöglichen, bei vorausfixierten Ausfuhren autonom zwischen dem Ausfuhrbeitrag oder dem Veredelungsverkehr zu wählen. Die Aufnahme von Mager- und Vollmilchpulver in den Katalog des Artikels 3 bewirkt, dass die Produzentenorganisationen nicht mehr zur Bereitstellung anderer Massnahmen konsultiert werden müssen.

Gesetzgebungsprojekt „Swissness“- Stellungnahme der fial

Die fial hat grundsätzlich positiv zum Gesetzgebungsprojekt Swissness Stellung genommen. Allerdings fordert sie in Bezug auf die Kriterien zur Bestimmung der Herkunft eines Nahrungsmittels einen Vorbehalt zu Gunsten der lebensmittelrechtlichen Vorschriften.

GE/LH - Die fial hat am 28. März 2008 zum Gesetzgebungsprojekt Swissness und den geplanten Änderungen im Marken- und Wappenschutzgesetz Stellung genommen. Dabei hat sie die Stossrichtung der Vorlage unterstützt, welche eine Verbesserung des Schutzes der Absendermarke Schweiz und vor täuschenden Herkunftsangaben bringt.

Vorgeschlagene Herkunftskriterien werden abgelehnt

Die Regelung der Produkteherkunft im Entwurf zum Markenschutzgesetz ist aus Sicht der fial allerdings unbefriedigend. Das generelle Kriterium, dass mindestens 60% der Herstellungskosten im Inland anfallen müssen, damit ein Nahrungsmittel mit Herkunft Schweiz ausgelobt werden darf, birgt für die Mitglieder der fial Probleme: Bei Lebensmitteln sind die Rohstoffkosten im Verhältnis zu anderen verarbeiteten Produkten sehr hoch. Einige typische schweizerische Lebensmittel werden (auch) mit Rohstoffen aus dem Ausland hergestellt, weil diese entweder in der Schweiz gar nicht erhältlich sind oder aber saisonal nicht zur Verfügung stehen. Der effektive Anteil ausländischer Rohstoffe im fertigen

Produkt kann daher saisonal oder auch erntebedingt schwanken. Dies gilt aufgrund der immer volatileren Agrarmärkte umso mehr für den Wertanteil der entsprechenden Rohstoffe am fertigen Produkt. Die Folge der geplanten Regelung wäre, dass typische schweizerische Produkte auf die Auslobung der Swissness gänzlich verzichten (etwa löslicher Kaffee, Teigwaren aus Hartweizengriess) oder saisonal und erntebedingt deren Packungen geändert werden müssten (etwa Rösti, welche je nach Erntesituation einen unterschiedlichen Anteil an schweizerischen Kartoffeln aufweisen kann).

fial fordert Vorbehalt zugunsten des Lebensmittelrechts

Das heutige Lebensmittelrecht regelt die Herkunft der Produkte und auch den Täuschungsschutz viel detaillierter als die Swissness-Vorlage. So ist etwa die Herkunft einzelner Rohstoffe im Zutatenverzeichnis in Klammern anzugeben, falls es ansonsten zu Täuschungen über die Herkunft kommen könnte. Die fial hat daher die generelle Anknüpfung an das 60%-Kriterium für Nahrungsmittel abgelehnt und einen Vorbehalt zu Gunsten der bestehenden lebensmittelrechtlichen Kriterien gefordert. Dies soll der Nahrungsmittelindustrie ermöglichen, typisch schweizerische Nahrungsmittel, deren Rohstoffe teils aus dem Ausland stammen (Teigwaren aus Hartweizengriess, löslicher Kaffee, Suppen und Saucen etc.) weiterhin herzustellen und für schweizerische Produkte auch inskünftig Rohstoffe aus dem Ausland zu beziehen, sofern diese in der Schweiz saisonal bedingt oder gar nicht verfügbar sind.

Rohstoffmärkte

Weitere Änderungen im Markenschutzgesetz

Die fial unterstützt sodann die neu geschaffene Möglichkeit der Eintragung registrierter Ursprungsbezeichnungen (GUB/GGA) als Garantie-/Kollektivmarken, da dies einem Bedürfnis der Wirtschaft entspricht und den zivilrechtlichen Schutz im Inland insbesondere aber auch im Ausland stärken wird.

Weiter weist die fial in ihrer Stellungnahme auf die besondere Situation der Firmen im Fürstentum Lichtenstein hin, welche ihre Rohstoffe teils ausschliesslich aus der Schweiz beziehen und mit Swissness (teils sogar mit Suisse Garantie) werben.

Wappenschutzgesetz wird positiv beurteilt

Den geplanten Änderungen im Wappenschutzgesetz steht die fial vollumfänglich positiv gegenüber. Die Liberalisierung des Gebrauchs des Schweizerkreuzes auf Waren schweizerischer Herkunft entspricht nicht nur einem Bedürfnis der Wirtschaft, sondern passt die rechtliche Situation an eine längst gelebte Realität an. Zudem dient die neue Regelung auch der Rechtssicherheit und erlaubt gegen Missbräuche des Einsatzes des Schweizerkreuzes vorzugehen.

Stärkung der Rechte von Wirtschaftsverbänden

Die generelle Stärkung der Rechte des Institutes für Geistiges Eigentum und der Wirtschaftsverbände zum Schutz schweizerischer Herkunftsangaben und des Schweizer Wappens werden von der fial klar begrüsst.

Zuckerpreis

FUS – Die Zuckerfabriken Aarberg und Frauenfeld (ZAF) bieten Zucker unter ihrem Telefonanschluss 032 / 391 62 44 gegenwärtig für April bis September 2008 zu Fr. 107.–, für Oktober bis Dezember 2008 zu Fr. 96.– und für Januar bis Juni 2009 zu Fr. 97.– je 100 kg an. Diese Notierungen sind unverbindlich. Der Schweizer Zollansatz für Zucker (Tarifnummer 1701.9999) wurde aufgrund von Preisschwankungen im Ausland per 1. März 2008 um Fr. 3.– auf Fr. 37.– gesenkt. Die neuen Grenzaufgaben belaufen sich seither auf Fr. 53.– je 100 kg (Fr. 37.– Zoll und Fr. 16.– Garantiefondsbeitrag). Diese Anpassung stellt sicher, dass der Zuckerpreis in der Schweiz in etwa mit demjenigen der EU übereinstimmt. Dies ist für die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Nahrungsmittel-Industrie wichtig, haben die Schweiz und die EU doch im Rahmen der Bilateralen Verträge für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse für Zucker die sogenannte „Doppel-Null-Lösung“ vereinbart.

fial-Agenda

Die Agenda der fial umfasst für die kommenden Monate folgende Termine:

Freitag, 16. Mai 2008:

Kommission Lebensmittelrecht in Bern.

Dienstag, 20. Mai 2008:

o. Mitgliederversammlung der fial und Sitzung des fial-Vorstandes in Bern.

Dienstag, 1. Juli 2008:

Arbeitsgruppe Ernährung in Bern.

Donnerstag, 21. August 2008:

Kommission Lebensmittelrecht in Bern.

Freitag, 29. August 2008:

Tag der Schweizer Nahrungsmittel-Industrie in Bern.

Dienstag, 9. September 2008:

Kommission Agrarpolitik in Bern.

Mittwoch, 29. Oktober 2008:

Sitzung des fial-Vorstandes in Bern.

Aktuelles von der «Züri-Metzgete»



(Sonntags-Zeitung, 27. April 2008)